

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁹⁷

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 23. November 1993

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	1998
23. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	2000
18. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2003
18. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2004
18. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2006
18. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über Jugendaustausch	2008
20. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren, des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken, des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, des Patentszusammenarbeitsvertrages, des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation, des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	2012
22. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	2014
22. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ..	2014
26. 10. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über die Binnenschiffahrt	2015
26. 10. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-rumänischen Abkommens über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen	2015
26. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	2016
26. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	2017
26. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	2018
26. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	2019
26. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	2020

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 2. September 1993

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde am 18. Juni 1992 hat die Schweiz die folgenden Vorbehalte angebracht:

(Übersetzung)

- | | |
|--|--|
| <p>«a. Réserve portant sur l'article 10, paragraphe 2, lettre b:</p> <p>La séparation entre jeunes prévenus et adultes n'est pas garantie sans exception.</p> | <p>„a. Vorbehalt zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b:</p> <p>Die Trennung jugendlicher Beschuldigter von Erwachsenen ist nicht ausnahmslos gewährleistet.</p> |
| <p>b. Réserve portant sur l'article 12, paragraphe 1:</p> <p>Le droit de circuler et de choisir librement sa résidence est applicable sous réserve des dispositions de la législation fédérale sur les étrangers, selon lesquelles les autorisations de séjour et d'établissement ne sont valables que pour le canton qui les a délivrées.</p> | <p>b. Vorbehalt zu Artikel 12 Absatz 1:</p> <p>Das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen, wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesrechts über Ausländer angewendet, nach denen Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse nur für denjenigen Kanton gültig sind, der sie erteilt hat.</p> |
| <p>c. Réserves portant sur l'article 14, paragraphe 1:</p> <p>Le principe de la publicité des audiences n'est pas applicable aux procédures qui ont trait à une contestation relative à des droits et obligations de caractère civil ou au bien-fondé d'une accusation en matière pénale et qui, conformément à des lois cantonales, se déroulent devant une autorité administrative. Le principe de la publicité du prononcé du jugement est appliqué sans préjudice des dispositions des lois cantonales de procédure civile et pénale prévoyant que le jugement n'est pas rendu en séance publique, mais est communiqué aux parties par écrit.</p> <p>La garantie d'un procès équitable, en ce qui concerne les contestations portant sur des droits et obligations de caractère civil, vise uniquement à assurer un contrôle judiciaire final des actes ou dé-</p> | <p>c. Vorbehalte zu Artikel 14 Absatz 1:</p> <p>Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen findet keine Anwendung auf Verfahren, die sich auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder auf eine strafrechtliche Anklage beziehen und die im Einklang mit den Kantonsgesetzen vor einer Verwaltungsbehörde stattfinden. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Urteilsverkündung findet Anwendung unbeschadet der kantonalen Zivil- und Strafprozessvorschriften, die vorsehen, daß das Urteil nicht öffentlich verkündet, sondern den Parteien schriftlich zugestellt wird.</p> <p>Die Gewährleistung eines in billiger Weise geführten Verfahrens in bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen soll nur eine abschließende gerichtliche Überprüfung der Rechtshand-</p> |

cisions de l'autorité publique qui touchent à de tels droits ou obligations. Par «contrôle judiciaire final», on entend un contrôle judiciaire limité à l'application de la loi, tel un contrôle de type cassatoire.

- d. Réserve portant sur l'article 14, paragraphe 3, lettres d et f:

La garantie de la gratuité de l'assistance d'un avocat d'office et d'un interprète ne libère pas définitivement le bénéficiaire du paiement des frais qui en résultent.

- e. Réserve portant sur l'article 14, paragraphe 5:

Est réservée la législation fédérale en matière d'organisation judiciaire sur le plan pénal, qui prévoit une exception au droit de faire examiner par une juridiction supérieure la déclaration de culpabilité ou la condamnation, lorsque l'intéressé a été jugé en première instance par la plus haute juridiction.

- f. Réserve portant sur l'article 20:

La Suisse se réserve le droit de ne pas adopter de nouvelles mesures visant à interdire la propagande en faveur de la guerre, qui est proscrire par l'article 20, paragraphe 1.

La Suisse se réserve le droit d'adopter une disposition pénale tenant compte des exigences de l'article 20, paragraphe 2, à l'occasion de l'adhésion prochaine à la Convention de 1966 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale.

- g. Réserve portant sur l'article 25, lettre b:

La présente disposition sera appliquée sans préjudice des dispositions du droit cantonal et communal qui prévoient ou admettent que les élections au sein des assemblées ne se déroulent pas au scrutin secret.

- h. Réserve portant sur l'article 26:

L'égalité de toutes les personnes devant la loi et leur droit à une égale protection de la loi sans discrimination ne seront garantis qu'en liaison avec d'autres droits contenus dans le présent Pacte.»

lungen oder Entscheidungen der öffentlichen Gewalt, die solche Ansprüche und Verpflichtungen berühren, sicherstellen. Unter „abschließende gerichtliche Überprüfung“ ist eine gerichtliche Prüfung zu verstehen, die auf die Anwendung der Gesetze begrenzt ist, z. B. eine Überprüfung in Form einer Kassation.

- d. Vorbehalt zu Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben d und f:

Die Gewährleistung der unentgeltlichen Inanspruchnahme eines Pflichtverteidigers und eines Dolmetschers befreit den Begünstigten nicht endgültig von der Zahlung der dadurch verursachten Kosten.

- e. Vorbehalt zu Artikel 14 Absatz 5:

Vorbehalten ist das Bundesrecht zur Gerichtsverfassung im Bereich des Strafrechts, das eine Ausnahme von dem Recht vorsieht, das Urteil durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen, wenn der Betroffene in erster Instanz durch das höchste Gericht verurteilt wurde.

- f. Vorbehalt zu Artikel 20:

Die Schweiz behält sich das Recht vor, keine neuen Bestimmungen zu erlassen, durch welche die nach Artikel 20 Absatz 1 untersagte Kriegspropaganda verboten wird.

Die Schweiz behält sich das Recht vor, anlässlich des baldigen Beitritts zu dem Internationalen Übereinkommen von 1966 über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung eine strafrechtliche Bestimmung zu erlassen, die den Anforderungen des Artikels 20 Absatz 2 Rechnung trägt.

- g. Vorbehalt zu Artikel 25 Buchstabe b:

Diese Bestimmung findet Anwendung unbeschadet der Bestimmungen des Kantonal- und Kommunalrechts, die vorsehen oder zulassen, daß Wahlen in den Versammlungen nicht geheim sind.

- h. Vorbehalt zu Artikel 26:

Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und ihr Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz ohne Diskriminierung werden nur in Verbindung mit anderen in diesem Pakt enthaltenen Rechten gewährleistet.»

Die Schweiz hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ferner die folgende Erklärung nach Artikel 41 des Paktes notifiziert:

(Übersetzung)

«La Suisse déclare, en vertu de l'article 41, qu'elle reconnaît, pour une durée de cinq ans, la compétence du Comité des droits de l'homme pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre du Pacte.»

„Die Schweiz erklärt auf Grund des Artikels 41, daß sie für die Dauer von fünf Jahren die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach.“

II.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen teilte mit Zirkularnote vom 28. Juli 1993 mit, daß die Tschechische Republik am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Pakt notifiziert hat und dementsprechend mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Paktes geworden ist (vgl. die Bekanntmachung vom 14. Juni 1976, BGBl. II S. 1068).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1993 (BGBl. II S. 1196).

Bonn, den 2. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechte des Kindes**

Vom 23. September 1993

I.

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Irland ¹⁾	am	28. Oktober 1992
Libysch-Arabische Dschamahirija	am	15. Mai 1993
Mikronesien, Föderierte Staaten von Tunesien ²⁾	am	4. Juni 1993 29. Februar 1992.

¹⁾ siehe Abschnitt III

²⁾ siehe Abschnitt II

Tunesien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 30. Januar 1992 die folgenden Erklärungen und Vorbehalte abgegeben:

II.

(Übersetzung)

Declarations (Translation) (Original: Arabic)	Erklärungen (Übersetzung) (Original: Arabisch)
1. The Government of the Republic of Tunisia declares that it shall not, in implementation of this Convention, adopt any legislative or statutory decision that conflicts with the Tunisian Constitution.	1. Die Regierung der Tunesischen Republik erklärt, daß sie bei der Anwendung dieses Übereinkommens keinen Gesetzes- oder Verordnungsbeschluß fassen wird, der im Widerspruch zur tunesischen Verfassung steht.
2. The Government of the Republic of Tunisia declares that its undertaking to implement the provisions of this Convention shall be limited by the means at its disposal.	2. Die Regierung der Tunesischen Republik erklärt, daß sie die Verpflichtung zur Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel übernimmt.
3. The Government of the Republic of Tunisia declares that the Preamble to and the provisions of the Convention, in particular article 6, shall not be interpreted in such	3. Die Regierung der Tunesischen Republik erklärt, daß die Präambel und die Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere Artikel 6, nicht dahingehend aus-

a way as to impede the application of Tunisian legislation concerning voluntary termination of pregnancy.

Reservations

(Translation) (Original: Arabic)

1. The Government of the Republic of Tunisia enters a reservation with regard to the provisions of article 2 of the Convention, which may not impede implementation of the provisions of its national legislation concerning personal status, particularly in relation to marriage and inheritance rights.

2. The Government of the Republic of Tunisia regards the provisions of article 40, paragraph 2 (b) (v), as representing a general principle to which exceptions may be made under national legislation, as is the case for some offences on which final judgement is rendered by cantonal or criminal courts without prejudice to the right of appeal in their regard to the Court of Cassation entrusted with ensuring the implementation of the law.

3. The Government of the Republic of Tunisia considers that article 7 of the Convention cannot be interpreted as prohibiting implementation of the provisions of national legislation relating to nationality and, in particular, to cases in which it is forfeited.

gelegt werden, daß sie der Anwendung des tunesischen Rechts über den Schwangerschaftsabbruch im Weg stehen.

Vorbehalte

(Übersetzung) (Original: Arabisch)

1. Die Regierung der Tunesischen Republik bringt einen Vorbehalt zu Artikel 2 des Übereinkommens dahingehend an, daß dieser der Anwendung der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts über den Personenstand, insbesondere im Zusammenhang mit der Ehe und mit Erbrechten, nicht im Weg stehen darf.

2. Die Regierung der Tunesischen Republik sieht Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer v als Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes an, der Ausnahmen nach innerstaatlichem Recht zuläßt, beispielsweise bei Urteilen, die in letzter Instanz von Kantonsgerichten oder Strafkammern gefällt werden, unbeschadet des Rechts auf Revision beim Kassationsgerichtshof, der die Anwendung der Gesetze zu überwachen hat.

3. Die Regierung der Tunesischen Republik ist der Auffassung, daß Artikel 7 nicht so ausgelegt werden darf, als verbiete er die Anwendung des innerstaatlichen Rechts auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit und insbesondere des Verlusts der tunesischen Staatsangehörigkeit.

III.

Irland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 28. September 1992 den folgenden Einspruch notifiziert:

(Übersetzung)

„The Government of Ireland hereby formally make objection to the reservations made on ratification of the Convention by Bangladesh, Djibouti, Indonesia, Jordan, Kuwait, Myanmar, Pakistan, Thailand, Tunisia, Turkey.

The Government of Ireland consider that such reservations, which seek to limit the responsibilities of the reserving State under the Convention, by invoking general principles of national law, may create doubts as to the commitment of those States to the object and purpose of the Convention.

This objection shall not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between Ireland and the aforementioned States.”

„Die Regierung von Irland erhebt hiermit förmlich Einspruch gegen die von Bangladesch, Dschibuti, Indonesien, Jordanien, Kuwait, Myanmar, Pakistan, Thailand, Tunesien und der Türkei bei der Ratifikation des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte.

Die Regierung von Irland ist der Auffassung, daß solche Vorbehalte, durch die der Staat, der den Vorbehalt anbringt, seine Verantwortlichkeiten aufgrund des Übereinkommens zu beschränken sucht, indem er sich auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechts beruft, Zweifel an den Verpflichtungen solcher Staaten in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken können.

Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Irland und den obengenannten Staaten dar.“

IV.

Unter Bezugnahme auf die von Tunesien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Januar 1992 abgegebenen Erklärungen und Vorbehalte zu dem Übereinkommen hat Deutschland dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 17. März 1993 den folgenden Einspruch notifiziert:

„Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet die erste der Erklärungen der Tunesischen Republik als einen Vorbehalt. Er beschränkt Artikel 4 Satz 1 dahin gehend, daß innerstaatliche Gesetzes- oder Verordnungsbeschlüsse zur Umsetzung des Übereinkommens nicht im Widerspruch zur tunesischen Verfassung stehen dürfen. Wegen des sehr allgemeinen Hinweises vermag die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht zu erkennen, welche Bestimmungen des Übereinkommens in welcher Weise von dem Vorbehalt erfaßt sind oder in Zukunft möglicherweise erfaßt werden können. Die gleiche Unklarheit ergibt sich bei dem Vorbehalt zu Artikel 2.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen beide Vorbehalte. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik nicht aus.“

V.

Mit Zirkularen vom 28. Oktober 1992 und vom 19. Februar 1993 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß Slowenien am 6. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert hat und dementsprechend mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990).

Slowenien hat den folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

„The Republic of Slovenia reserves the right not to apply paragraph 1 of Article 9 of the Convention since the internal legislation of the Republic of Slovenia provides for the right of competent authorities (centres for social work) to determine on separation of a child from his/her parents without a previous judicial review.“

„Die Republik Slowenien behält sich das Recht vor, Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nicht anzuwenden, da die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Republik Slowenien vorsehen, daß die zuständigen Behörden (Zentren für Sozialarbeit) das Recht haben, über die Trennung eines Kindes von seinen Eltern ohne vorherige gerichtlich nachprüfbare Entscheidung zu bestimmen.“

VI.

Mit Zirkularem vom 7. Juli 1993 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß die Tschechische Republik am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert hat und dementsprechend mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990).

Die Tschechische Republik bestätigt die von der ehemaligen Tschechoslowakei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Januar 1991 abgegebene Erklärung zu Artikel 7 Abs. 1.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1268).

Bonn, den 23. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Oktober 1993

Das in Managua am 11. März 1993 unterzeichnete Abkommen „Rehabilitierung des Stromverteilungssystems“ zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 11. März 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Oktober 1993

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Nicaragua
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Rehabilitierung des Stromverteilungssystems“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Nicaragua –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

Im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nicaragua beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Rehabilitierung des Stromverteilungssystems“ ein Darlehen von bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Nicaragua zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Rehabilitierung des Stromverteilungssystems“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- oder/und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen den zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Nicaragua erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Nicaragua überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Be-

teiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Managua am 11. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schöps

Für die Regierung der Republik Nicaragua
Dr. Erwin Krüger Maltez

**Bekanntmachung
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Oktober 1993

Das in Managua am 11. März 1993 unterzeichnete Abkommen „Rehabilitierung des Fernmeldenetzes von Managua“ zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 11. März 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Oktober 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Nicaragua
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Rehabilitierung des Fernmeldenetzes von Managua“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Nicaragua

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

In der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nicaragua beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift vom 25. Juni 1991 über die Regierungsverhandlungen vom 19. bis 25. Juni 1991 in Managua –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Rehabilitierung des Fernmeldenetzes von Managua“ ein Darlehen bis zu 14 350 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen dreihundertfünfzigtausend Deutsche Mark) und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens einen Finanzierungsbeitrag bis zu 650 000,- DM (in Worten: sechshundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Nicaragua zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Nicaragua erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Nicaragua überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Managua am 11. März 1993 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schöps

Für die Regierung der Republik Nicaragua
Dr. Erwin Krüger Maltez

**Bekanntmachung
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Oktober 1993

Das in Managua am 11. März 1993 unterzeichnete Abkommen „Sozialer Notstandsfonds – FISE I –“ zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 11. März 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Oktober 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Nicaragua
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Sozialer Notstandsfonds – FISE I“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Nicaragua –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nicaragua beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift vom 25. Juni 1991 über die Regierungsverhandlungen vom 19. bis 25. Juni 1991 in Managua –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sozialer

Notstandsfonds (FISE I)“ ein Darlehen bis zu 4 800 000,- DM (in Worten: vier Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens einen Finanzierungsbeitrag bis zu 200 000,- DM (in Worten: zweihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Nicaragua zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die

den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Nicaragua erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Nicaragua überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern

im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Managua am 11. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schöps

Für die Regierung der Republik Nicaragua
Dr. Erwin Krüger Maltez

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über Jugendaustausch**

Vom 18. Oktober 1993

Das in Warschau am 10. November 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Jugendaustausch sowie der dazugehörige Notenwechsel vom 10. November 1989 sind nach Artikel 9 des Abkommens am

31. Mai 1991

in Kraft getreten; das Abkommen und der Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Oktober 1993

Bundesministerium
für Frauen und Jugend
Im Auftrag
Dr. Wabnitz

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über Jugendaustausch**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Polen –

geleitet von dem Bestreben zur umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen und in Ausführung des Abkommens vom 11. Juni 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über kulturelle Zusammenarbeit,

in Ausführung der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der abschließenden Dokumente des Madrider und des Wiener Folgetreffens,

überzeugt von der bedeutenden Rolle der jungen Generation bei der Überwindung der tragischen Erfahrungen der neueren Geschichte und ihrer Verantwortung für eine friedliche und gerechte Zukunft in Europa,

in der Überzeugung, daß die zukünftige Gestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Seiten wesentlich von dem gegenseitigen Verständnis und der aktiven Beteiligung der jungen Generation abhängt,

mit dem Ziel, auf dem Hintergrund der gemeinsamen Geschichte einen Jugendaustausch zu entwickeln, der in vielfältigen Formen der Begegnung durch gemeinsames Erleben, Handeln und Lernen den Jugendlichen der beiden Seiten Geschichte und Gegenwart, kulturelles Erbe und Sprache sowie moderne Errungenschaften in Wissenschaft und Technik des Partnerlandes näherbringt, das gegenseitige Verständnis vertieft und Vorurteile überwinden hilft, um auf diese Weise zur Normalisierung, Zusammenarbeit und Verständigung beizutragen und dadurch den Weg zur Versöhnung zu beschreiten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern gemäß den Zielen dieses Abkommens den Jugendaustausch zwischen beiden Seiten.

(2) Sie unterstützen in allen Bereichen und auf allen Ebenen die Begegnung und den Austausch von Schülern, Studenten, jungen Berufstätigen und anderen Jugendlichen sowie die Zusammenarbeit der Jugendorganisationen, der Schulen und der in der Jugendarbeit tätigen Institutionen und Organisationen. Sie verfolgen dabei den Grundsatz der Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit.

(3) Gegenstand des Abkommens ist nicht der Austausch von Jugendlichen zu den Zwecken des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit.

Artikel 2

(1) Die Teilnahme am Austausch steht allen interessierten Jugendlichen offen. Die Vertragsparteien erwarten, daß die Jugendlichen gemäß der Präambel dieses Abkommens ihren Beitrag zur Normalisierung, Zusammenarbeit und Verständigung leisten.

(2) Durch ihre zuständigen Stellen unterstützen die Vertragsparteien die Aktivitäten der Jugendverbände, der Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen, die der Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich des Jugendaustauschs und der gemeinsamen Jugendbegegnungen dienen.

(3) Die Jugendverbände und Jugendgruppen, die in der Jugendarbeit tätigen Institutionen und Organisationen sowie die allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen führen die Austauschprogramme aufgrund autonomer Vereinbarung in eigener Verantwortung durch.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien fördern insbesondere folgende Arten und Formen des allgemeinen Jugendaustauschs

- a) gemeinsame Veranstaltungen wie Seminare über politische, soziale und geschichtliche Themen, insbesondere zu Geschichte und Gegenwart der gegenseitigen Beziehungen,
- b) gemeinsame Veranstaltungen zur Erweiterung des Wissens der Jugendlichen über das Partnerland,
- c) gemeinsame Veranstaltungen auf dem Gebiet der kulturellen Jugendarbeit, der naturwissenschaftlich-technischen Bildung und des Sports,
- d) Praktika und gemeinsame Veranstaltungen zur Bereicherung des beruflichen Wissens und der beruflichen Qualifikation von Jugendlichen,
- e) freiwillige gemeinsame Arbeit zum Wohle der Jugend und zur Erfüllung verschiedener sozialer Aufgaben,
- f) Jugendaustausch im Rahmen von Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen Städten und anderen Gebietskörperschaften.

(2) Die Vertragsparteien fördern den Schüleraustausch, insbesondere im Rahmen von Schulpartnerschaften, und das gegenseitige Kennenlernen von Unterrichtsmethoden und -systemen.

(3) Zur Entwicklung der fachlichen Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen der Jugendarbeit und Jugendbildung fördern die Vertragsparteien insbesondere folgende Programme:

- a) gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte der Jugendarbeit,
- b) gemeinsame Veranstaltungen mit behinderten Jugendlichen und Fachkräften der Behindertenarbeit,
- c) gemeinsame Kolloquien zum Austausch von Ergebnissen der Jugendforschung und zur gegenseitigen Information über Forschungsprogramme,
- d) den Austausch von Jugendjournalisten,
- e) Sprachkurse für Jugendleiter und Verantwortliche für Jugendbegegnungen.

(4) Die Vertragsparteien streben im Jugendaustausch die ausgewogene Berücksichtigung aller Regionen beider Seiten an.

Artikel 4

(1) Zur Verwirklichung dieses Abkommens bilden die Vertragsparteien einen Rat für Jugendaustausch (Jugendrat).

(2) Der Rat für Jugendaustausch besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und je zwölf Vertretern der staatlichen und kommunalen Stellen sowie der Organisationen und Institutionen der beiden Seiten, die am Austausch beteiligt oder interessiert sind; hierbei sollen je sechs Vertreter aus dem nichtstaatlichen Bereich kommen.

(3) Der Rat für Jugendaustausch steht unter dem gemeinsamen Vorsitz des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und des Vorsitzenden des Komitees für Jugendfragen und Körperkultur der Volksrepublik Polen oder deren Vertreter

(4) Der Rat für Jugendaustausch tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wirkt anhand einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Vertragsparteien bedarf.

(5) Jede Vertragspartei richtet ein Sekretariat zur Durchführung der Beschlüsse des Rates für Jugendaustausch sowie zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte ein.

(6) Die Sekretariate verwalten in eigener Verantwortung unter Beachtung des jeweiligen Haushaltsrechts und auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates für Jugendaustausch die Mittel, die ihnen die Vertragsparteien zur Durchführung des Austauschs sowie zur Deckung der Kosten des Rates für Jugendaustausch zur Verfügung stellen.

(7) Die Sekretariate arbeiten zusammen und stimmen gemeinsame Vorhaben ab. Sie legen dem Rat für Jugendaustausch einen gemeinsamen jährlichen Rechenschaftsbericht vor.

(8) Die Sekretariate können Spenden und Zuschüsse annehmen, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen dieses Abkommens stehen.

Artikel 5

(1) Der Rat für Jugendaustausch beschließt Förderungsrichtlinien für den Austausch sowie die Grundsätze seiner Durchführung. Er beschließt Empfehlungen zur Fortentwicklung des Jugendaustauschs, zur geplanten Teilnehmerzahl und zur Anzahl der Gruppen.

(2) Der Rat für Jugendaustausch beschließt Empfehlungen für die Durchführung und den Ausbau des Schüleraustauschs.

(3) Der Rat für Jugendaustausch kann eigene Vorhaben beschließen.

(4) Zur Verwirklichung dieses Abkommens beschließt der Rat für Jugendaustausch jährlich Protokolle, in denen im einzelnen festgelegt werden:

- a) die vorrangigen Arten und Formen des Austauschs im jeweiligen Jahr,
- b) der Umfang der einzelnen Arten und Formen sowie die Anzahl der Teilnehmer und der Gruppen entsprechend den im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln,
- c) die Empfehlung hinsichtlich der erforderlichen finanziellen Mittel als Grundlage der Haushaltsplanung jeder Vertragspartei für den Jugendaustausch.

(5) Der Rat für Jugendaustausch prüft den Rechenschaftsbericht der Sekretariate. Er kann Empfehlungen für die Arbeit der Sekretariate geben und einzelne Aufträge an sie erteilen.

(6) Der Rat für Jugendaustausch unterrichtet die Regierungen und die interessierten öffentlichen Stellen, einschließlich der Gemischten Kommission nach dem Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit, über seine Arbeit.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die beiderseits devisenlose Durchführung des Jugendaustauschs.

(2) Die Vertragsparteien stellen die Mittel für den Jugendaustausch, den Rat für Jugendaustausch und für die Sekretariate nach Maßgabe der in jedem Land geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung.

(3) Die empfangende Seite trägt die Kosten für den Aufenthalt einschließlich der dazugehörigen Versicherungen, die Kosten für das Programm und gegebenenfalls der Reisen im Gebiet der empfangenden Seite. Sie gewährt den Teilnehmern der anderen

Seite ein Taschengeld, dessen Höhe jährlich festgelegt wird. Falls nichts anderes vereinbart, stellt die empfangende Seite einen Dolmetscher.

(4) Die entsendende Seite trägt die Kosten für die Hinreise zu dem Zielort sowie die Kosten der Rückreise einschließlich der dazugehörigen Versicherungen.

(5) Die Teilnehmer am Austausch im Rahmen dieses Abkommens sind vom Devisenpflichtumtausch und vom Devisennachweis befreit. Sichtvermerksgebühren sowie andere Gebühren im Zusammenhang mit der jeweiligen Einreise und dem Aufenthalt werden nicht erhoben.

(6) Die Vertragsparteien streben die Schaffung und Verbesserung der notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung dieses Abkommens an.

Artikel 7

Der Jugendaustausch, der nicht aufgrund dieses Abkommens gefördert wird, bleibt unberührt. Die Teilnehmer an diesem Austausch sind vom Devisenpflichtumtausch und vom Devisennachweis befreit. Gruppen von Teilnehmern erhalten entweder einen

Sammelsichtvermerk zu einfacher Gebühr oder Einzelsichtvermerke mit entsprechender Gebührenermäßigung.

Artikel 8

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 10

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es durch Notifikation kündigen. In diesem Fall tritt es nach Ablauf von sechs Monaten vom Tag der Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Warschau am 10. November 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher
Ursula Lehr

Für die Regierung der Volksrepublik Polen
Krzysztof Skubiszewski
Aleksander Kwasniewski

(Übersetzung)

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Warschau, den 10. November 1989

Warschau, den 10. November 1989

Herr Minister,

im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Jugendaustausch habe ich die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 6 des Abkommens mitzuteilen, daß bei den Abkommensverhandlungen Übereinstimmung in folgenden Fragen erzielt worden ist:

1. Das Sekretariat gemäß Artikel 4 Absatz 5 zur Durchführung der Beschlüsse des Rates für Jugendaustausch sowie zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte liegt für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit oder bei einer von diesem beauftragten Stelle. Im Rahmen des Sekretariats nimmt in bezug auf den Schüleraustausch der Pädagogische Austauschdienst der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben wahr.

Das Sekretariat gemäß Artikel 4 Absatz 5 liegt auf der Seite der Regierung der Volksrepublik Polen beim Komitee für Jugendfragen und Körperkultur. Das Sekretariat nimmt auch die Aufgaben in bezug auf den Schüleraustausch wahr.

2. Der jährliche Rechenschaftsbericht der Sekretariate wird vom Rat für Jugendaustausch gebilligt und über die Außenministerien der Gemischten Kommission nach dem Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit in Ausführung des Artikels 5 Absatz 6 dieses Abkommens zur Unterrichtung übermittelt. Es können jedoch auch eigens für die Gemischte Kommission gefertigte Berichte übermittelt werden.

Ich schlage vor, daß diese Note sowie die Antwortnote Eurer Exzellenz Bestandteil des heute unterzeichneten Abkommens sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Volksrepublik Polen
Herrn Krzysztof Skubiszewski

Warschau

Herr Minister,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note)

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Volksrepublik Polen mit dem Vorstehenden einverstanden ist.

Die Note Eurer Exzellenz sowie die Antwortnote sind Bestandteil des heute unterzeichneten Abkommens.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Hans-Dietrich Genscher

Bonn

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum,
der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums,
des Madrider Abkommens
über die Unterdrückung falscher oder irreführender
Herkunftsangaben auf Waren,
des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken,
des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren
und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken,
des Abkommens von Locarno
zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation
für gewerbliche Muster und Modelle,
des Patentrechtsabkommens,
des Straßburger Abkommens
über die internationale Patentklassifikation,
des Budapester Vertrags
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung
von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren,
der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 20. Oktober 1993

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 30. Dezember 1992 bzw. am 18. Dezember 1992 die Weiteranwendung der nachfolgend unter a) bis j) aufgeführten Übereinkünfte notifiziert:

- a) Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975);
- b) Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799);
- c) Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren in der in Lissabon am 31. Oktober 1958 beschlossenen Fassung (BGBl. 1961 II S. 273, 293) sowie die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Zusatzvereinbarung (BGBl. 1970 II S. 293, 444);
- d) Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799);
- e) Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der in Genf am 13. Mai 1977 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1981 II S. 358; 1984 II S. 799);
- f) Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1990 II S. 1677);

- g) Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentszusammenarbeitsvertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975);
- h) Straßburger Abkommen vom 24. März 1971 über die Internationale Patentklassifikation, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1975 II S. 283; 1984 II S. 799);
- i) Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren, geändert am 26. September 1980 (BGBl. 1980 II S. 1104; 1984 II S. 679);
- j) Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen

- zu a) vom 29. Januar 1971 (BGBl. II S. 110) und vom 2. August 1993 (BGBl. II S. 1730);
- zu b) vom 29. Januar 1971 (BGBl. II S. 111) und vom 27. Juli 1993 (BGBl. II S. 1278);
- zu c) vom 15. Juli 1963 (BGBl. II S. 1076), vom 29. Januar 1971 (BGBl. II S. 111) und vom 8. Juli 1991 (BGBl. II S. 835);
- zu d) vom 26. Februar 1971 (BGBl. II S. 200) und vom 15. Februar 1993 (BGBl. II S. 238);
- zu e) vom 13. November 1981 (BGBl. II S. 1059) und vom 1. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 26);
- zu f) vom 12. November 1990 (BGBl. II S. 1677) und vom 1. Dezember 1992 (BGBl. 1993 S. 26);
- zu g) vom 14. Juni 1991 (BGBl. II S. 812) und vom 13. Mai 1993 (BGBl. II S. 896);
- zu h) vom 6. September 1977 (BGBl. II S. 1137) und vom 9. Mai 1979 (BGBl. II S. 440);
- zu i) vom 4. August 1989 (BGBl. II S. 741);
- zu j) vom 12. September 1991 (BGBl. II S. 1027) und vom 19. Juli 1993 (BGBl. II S. 1272).

Bonn, den 20. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 22. Oktober 1993

Usbekistan hat dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 13. Januar 1993 notifiziert, daß es die Gültigkeit des in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossenen Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) anerkennt, das von der ehemaligen Sowjetunion ratifiziert worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. März 1989 (BGBl. II S. 395) und vom 2. September 1993 (BGBl. II S. 1881).

Bonn, den 22. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 22. Oktober 1993

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am	21. Juni 1993
Myanmar	am	2. Dezember 1992
St. Kitts und Nevis	am	22. März 1993.

Armenien hat seine Beitrittsurkunden am 21. Juni 1993 in Moskau und am 15. Juli 1993 in Washington hinterlegt. Myanmar hat seine Beitrittsurkunde am 2. Dezember 1992 und St. Kitts und Nevis hat seine Beitrittsurkunde am 22. März 1993 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. September 1993 (BGBl. II S. 1930).

Bonn, den 22. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-polnischen Abkommens über die Binnenschifffahrt**

Vom 26. Oktober 1993

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. April 1993 zu dem Abkommen vom 8. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt (BGBl. 1993 II S. 779) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 1. November 1993

in Kraft treten werden.

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-rumänischen Abkommens
über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen**

Vom 26. Oktober 1993

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. April 1993 zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen (BGBl. 1993 II S. 770) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2

am 9. Juli 1993

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 26. Oktober 1993

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	18. Januar 1993
Antigua und Barbuda	am	3. März 1993
Bahamas	am	30. Juni 1993
Barbados	am	14. Januar 1993
Côte d'Ivoire	am	4. Juli 1993
Dominica	am	29. Juni 1993
Dominikanische Republik	am	16. August 1993
El Salvador	am	31. Dezember 1992
Grenada	am	29. Juni 1993
Jamaika	am	29. Juni 1993
Kiribati	am	7. April 1993
Kuwait	am	21. Februar 1993
Libanon	am	28. Juni 1993
Marshallinseln	am	9. Juni 1993
Monaco	am	10. Juni 1993
Nicaragua	am	3. Juni 1993
Niger	am	7. Januar 1993
Pakistan	am	18. März 1993
Papua-Neuguinea	am	25. Januar 1993
Paraguay	am	3. März 1993
Rumänien	am	27. April 1993
Samoa	am	21. März 1993
Saudi-Arabien	am	30. Mai 1993
Senegal	am	17. Juni 1993
Seschellen	am	6. April 1993
Simbabwe	am	1. Februar 1993
Sudan	am	29. April 1993
Swasiland	am	8. Februar 1993
Tansania, Vereinigte Republik	am	6. Juli 1993
Zentralafrikanische Republik	am	27. Juni 1993

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Februar 1993 (BGBl. II S. 260).

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 26. Oktober 1993

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, – BGBl. 1988 II S. 1014 – ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	18. Januar 1993
Antigua und Barbuda	am	3. März 1993
Bahamas	am	2. August 1993
Barbados	am	14. Januar 1993
Brunei Darussalam	am	25. August 1993
Côte d'Ivoire	am	4. Juli 1993
Dominica	am	29. Juni 1993
Dominikanische Republik	am	16. August 1993
El Salvador	am	31. Dezember 1992
Grenada	am	29. Juni 1993
Jamaika	am	29. Juni 1993
Kiribati	am	7. April 1993
Kuwait	am	21. Februar 1993
Libanon	am	29. Juni 1993
Marshallinseln	am	9. Juni 1993
Monaco	am	10. Juni 1993
Nicaragua	am	3. Juni 1993
Niger	am	7. Januar 1993
Pakistan	am	18. März 1993
Papua-Neuguinea	am	25. Januar 1993
Paraguay	am	3. März 1993
Peru	am	29. Juni 1993
Rumänien	am	27. April 1993
Samoa	am	21. März 1993
Saudi-Arabien	am	30. Mai 1993
Senegal	am	4. August 1993
Seschellen	am	6. April 1993
Simbabwe	am	1. Februar 1993
Sudan	am	29. April 1993
Swasiland	am	8. Februar 1993
Tansania, Vereinigte Republik	am	15. Juli 1993
Zentralafrikanische Republik	am	27. Juni 1993

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Februar 1993 (BGBl. II S. 260).

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderung von 1990
des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 26. Oktober 1993

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331) ist nach ihrem Artikel 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	13. April 1993
Algerien	am	18. Januar 1993
Antigua und Barbuda	am	24. Mai 1993
Argentinien	am	4. März 1993
Bahamas	am	2. August 1993
Bahrain	am	23. März 1993
Dominica	am	29. Juni 1993
Ecuador	am	24. Mai 1993
Ghana	am	22. Oktober 1992
Grenada	am	29. Juni 1993
Griechenland	am	9. August 1993
Jamaika	am	29. Juni 1993
Korea, Republik	am	10. März 1993
Libanon	am	29. Juni 1993
Luxemburg	am	18. August 1992
Marshallinseln	am	9. Juni 1993
Mauritius	am	18. Januar 1993
Monaco	am	10. Juni 1993
Österreich	am	11. März 1993
Pakistan	am	18. März 1993
Papua-Neuguinea	am	2. August 1993
Paraguay	am	3. März 1993
Peru	am	29. Juni 1993
Portugal	am	22. Februar 1993
Rumänien	am	27. April 1993
Saudi-Arabien	am	30. Mai 1993
Senegal	am	4. August 1993
Seschellen	am	6. April 1993
Singapur	am	31. Mai 1993
Spanien	am	17. August 1992
Tansania, Vereinigte Republik	am	15. Juli 1993

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Februar 1993 (BGBl. II S. 261).

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens
Vom 26. Oktober 1993**

I.

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für

China am 30. Oktober 1992
in Kraft getreten.

Nach Artikel IX Abs. 3 dieses Abkommens gilt der Beitritt Chinas zugleich als Beitritt zu dem Welturheberrechtsabkommen von 1952 (BGBl. 1955 II S. 101).

China hat gemäß Artikel V^{bis} Abs. 1 des in Paris revidierten Welturheberrechtsabkommens erklärt, daß es die in den Artikeln V^{ter} und V^{quater} vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch nimmt.

II.

Kasachstan hat dem Generaldirektor der UNESCO am 16. Juli 1992 die Weitergeltung des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952 (BGBl. 1955 II S. 101) notifiziert.

Kroatien hat dem Generaldirektor der UNESCO am 1. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) notifiziert.

Tadschikistan hat dem Generaldirektor der UNESCO am 11. August 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (BGBl. 1955 II S. 101) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Juli 1973 (BGBl. II S. 967), vom 3. Oktober 1974 (BGBl. II S. 1309), vom 20. November 1978 (BGBl. II S. 1395) und vom 15. November 1991 (BGBl. II S. 1136).

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-38

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung
umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)**

Vom 26. Oktober 1993

Mit Zirkularnote vom 31. August 1993 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß St. Lucia am 27. Mai 1993 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – notifiziert hat, und dementsprechend mit Wirkung vom 22. Februar 1979, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf das Hoheitsgebiet dieses Staates erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. Juli 1983 (BGBl. II S. 564) und vom 3. Juni 1993 (BGBl. II S. 928).

Bonn, den 26. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann